

Satzung der "Interessengemeinschaft Freizeitreiter Niederrhein e. V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Interessengemeinschaft Freizeitreiter Niederrhein e. V.“ Er hat seinen Sitz in Geldern. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Geldern eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck der Interessengemeinschaft Freizeitreiter Niederrhein e.V. ist es,
 - den Reitsport auf breiter Ebene zu fördern
 - Reiter ungeachtet ihres Reitstils zusammen zu bringen und zu unterstützen
 - Hilfe und Unterstützung der Mitglieder bei der Pferdehaltung und allen damit in Verbindung stehenden Fragen zu bieten
 - die Mitgliederinteressen im Kreisverband und bei Behörden/Ämtern zu vertreten
 - bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Förderung des Freizeitreitens mitzuwirken
 - Mithilfe bei der Durchführung von Spezial-Wettkämpfen, Lehrgängen, Ausritten u.ä. zu bieten und diese selber zu organisieren
 - Pferdebegeisterte zusammen zu bringen
 - den Tierschutz zu fördern
 - Unterstützung zu bieten beim Reiten im Wald und in der Landschaft.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist überparteilich und überkonfessionell. Die Verfolgung politischer Ziele ist ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt in schriftlicher Form an den Vorstand. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist jederzeit möglich.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung (keine Anhörung erforderlich)
 - c) wegen Schädigung oder ernsthafter Gefährdung des Ansehens der Interessengemeinschaft bzw. der Freizeitreiter allgemein
 - d) wegen grob unsportlichen Verhaltens
 - e) wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vermögen der Interessengemeinschaft Freizeitreiter Niederrhein e. V..

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert fällig. Wird er nicht bezahlt, ergeht eine schriftliche Mahnung an das Mitglied. Dieses hat dann zum Jahresbeitrag die zusätzlich entstandenen Kosten zu tragen. Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es seinen Vereinsbeitrag - trotz erfolgter schriftlicher Mahnung - innerhalb von 4 Wochen nicht beglichen hat. Möchte das Mitglied zu einem späteren Zeitpunkt (nach erfolgtem Ausschluss) wieder in den Verein eintreten, so ist eine zusätzliche, einmalige Kostenpauschale in Höhe von 10 Euro zusätzlich zum Jahresbeitrag zu bezahlen.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung als Veröffentlichung in der Freizeitreiter-News der Interessengemeinschaft Freizeitreiter Niederrhein e. V. oder durch direkte schriftliche Einladung an jedes Mitglied. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von mindestens einem anwesenden Mitglied durch Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge kann nur entschieden werden, wenn diese in die Tagesordnung aufgenommen werden. Dies ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ergänzend möglich.

§ 9 Vorstand

1. Die Interessengemeinschaft Freizeitreiter Niederrhein e. V. wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - die / der Vorsitzende
 - die / der stellvertretende Vorsitzende
 - die / der Schriftführer/In
 - die / der Kassenwart/In

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Schriftführer und Kassenwart sind gemeinsam außergerichtlich vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Vorstandsmitglieder sollten nach Möglichkeit
 - a) kein geschäftsführendes Vorstandsmitglied in einem anderen Verein o.ä. sein, damit deren Einsatzkraft der Interessengemeinschaft Freizeitreiter Niederrhein e. V. zu Gute kommt.
 - b) Pferdehalter sein, um sachkundig zu sein.
6. Der Vorstand kann Verpflichtungen für die Interessengemeinschaft Freizeitreiter Niederrhein e. V. nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vermögen der Interessengemeinschaft Freizeitreiter Niederrhein e. V. beschränkt ist. Demgemäß soll in allen, namens der Interessengemeinschaft Freizeitreiter Niederrhein e. V. abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Mitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vermögen der Interessengemeinschaft Freizeitreiter Niederrhein e. V. haften.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes wird jeweils ein Protokoll gefertigt. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Protokolle der Mitgliederversammlung werden in der Freizeitreiter-News anschließend zeitnah veröffentlicht.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Sollten weitere Einzelheiten geregelt werden müssen, wird dieses im Vorstand abgestimmt und festgelegt.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % stimmberechtigter Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt sein Vermögen an den "Förderverein Mensch und Tier e.V.", Spanische Allee 27, 14129 Berlin.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Geldern, 13.11.2010

Bergmann, Simone	Hoffmann, Marianne	Hilger, Annette	Hendrix, Axel	Hoffmann, Stefan	Schreiber, Yvonne
Winkens, Klaus	Schreiber, Dieter	Boudewins, Sandra	Lampe, Barbara	Lampe, Amina	Krug, Alexa
Pillmann, Melanie	Josten, Astrid	Degener, Freyja	Kleba-Knist, Barbara	Knist, Johannes	Peters, Theresia
Peters, Heinz	Dumke, Jürgen	Modersitzki, Marina	Marth, Nicky	Willemen, Ute	Bester-Dassler, Heike
Devers, Marion	Klein, Tanja	Woletz, Peter			